Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 4 (1957)

Heft: 5

Artikel: Das westdeutsche Luftschutzgesetz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-364870

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Propagierung des Zivilschutzgedankens

Der Zentralvorstand des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz

der am 7. Sept. 1957 in Bern unter dem Vorsitz von Präsident alt Bundesrat Ed. von Steiger zusammentrat, stellte mit Genugtuung fest, dass das Interesse der Bevölkerung an den Fragen des Zivilschutzes mehr und mehr zunimmt. Um die Aufklärung über die Gefahren des modernen Krieges und die Möglichkeiten des Schutzes noch weiter zu fördern, soll demnächst mit der finanziellen Hilfe des Bundes, der Kantone und der Städte ein Film hergestellt werden, der vor allem in den Beiprogrammen der Kinotheater gezeigt würde. Ferner ist die Herausgabe neuer Aufklärungsschriften und die Beteiligung an der schweizerischen Frauenausstellung SAFFA 1958 geplant.

Im kommenden Herbst und Winter soll die Bevölkerung aufgefordert werden, auf sechs Stunden beschränkte Kurse für Selbst- und Kameradenhilfe zu besuchen, die von den Sektionen des Schweizerischen Samariterbundes durchgeführt werden. Diese neuen Kurse ergänzen die bisherigen Kurse des Schweizerischen Samariterbundes und des Schweizerischen Roten Kreuzes für Erste Hilfe und häusliche Krankenpflege.

Der Zentralvorstand betasste sich auf Einladung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes eingehend mit dem Vorentwurf zu einem Bundesbeschluss über die vorläufige Ordnung des Zivilschutzes. Er wird dem Departement eine Reihe von Vorschlägen, insbesondere zu den Fragen der Schutzdienstpflicht und des Baues von Schutzräumen, unterbreiten.

Die Vereinigung schweizerischer Gemeinden

stellt in einem Communiqué mit Genugtuung fest, dass trotz dem negativen Ausgang der Abstimmung der Gedanke des Zivilschutzes weiter gefördert wird. Mit Befriedigung wird davon Kenntnis genommen, dass dem Willen des Souverans entsprochen werden soll, indem das Obligatorium für Frauen aufgehoben und die Dienstpflicht für Männer auf die Dauer des 20. bis 60. Altersjahres beschränkt wird. Der Zivilschutz, der seiner Natur nach stark ortsgebunden ist, sollte in Zukunft ähnlich wie die bewährte Organisation der Feuerwehren, mit grösserer Gemeindekompetenz aufgebaut werden. Da er aber eine nationale Aufgabe versieht, sollten die Gemeinden für den Aufbau und die Organisation des Zivilschutzes stärker vom Bund subventioniert werden. Einem vom Militär stärker gelösten, gemeindeweise und weniger zentralistisch aufgebauten, dank genügenden Bundessubventionen technisch gut gerüsteten Zivilschutz werde das Volk leichter Vertrauen entgegenbringen.

Das westdeutsche Luftschutzgesetz

stand in der soeben zu Ende gegangenen Legislaturperiode im Stadium der Differenzenbereinigung zwischen den beiden Kammern. Länder- und Bundestagsvertreter waren sich dabei einig, dass in einem Kompromiss über die Kostentragung der Schlüssel zum Zustandekommen des Gesetzes gefunden werden müsse und dass sich für alle sonstigen Aenderungsanträge leicht eine Verständigung finden lassen werde. Im Bundestag gelangte am 29. August 1957 ein Vorschlag des Vermittlungsausschusses zur Annahme, wonach dem Bund die gesamten Nutzungskosten aufzulasten seien, mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten,

die von den Ländern und Gemeinden getragen werden sollen.

Wie wir den «Luftschutz-Berichten» entnehmen, hatte sich der parlamentarische Vermittlungsausschuss darüber geeinigt, dass bei der Aufbringung der Mittel für die Verwirklichung des Luftschutzgesetzes die für die Länder und Gemeinden festgesetzte Quote in Höhe von 30 Prozent fortfallen soll. Der Vermittlungsausschuss machte sich damit die Auffassung der Länder und der SPD zu eigen, die ständig betont hatten, dass der Luftschutz Bundessache sei.

Nachdem der Bundesrat (Länderkammer) am 6. Sept. 1957 dem Gesetz in der Fassung des Vermittlungsausschusses ebenfalls zugestimmt hat, bedarf es noch der Zustimmung der Bundesregierung, weil die Ausgaben des Bundes durch den Vermittlungsvorschlag, der die gesamten Zweckausgaben dem Bund auferlegt, wesentlich erhöht werden.

Inzwischen teilte das Bundesministerium des Innern u. a. mit:

«Auf der Grundlage des Gesetzes kann nunmehr ein zügiger Aufbau des zivilen Luftschutzes durchgeführt werden. Dabei werden die Länder im Auftrage des Bundes tätig, die Gemeinden im Auftrage der Länder. So ist gewährleistet, dass der Luftschutz im gesamten Bundesgebiet einheitlich organisiert wird. In den besonders gefährdeten Orten wird ein Luftschutzhilfsdienst aufgestellt werden; seine Ausrüstung ist bereits im Gange; er soll von freiwilligen Helfern getragen werden. Die Arzneimittelbevorratung, bereits begonnen, kann nun in erweitertem Umfange fortgeführt werden. Ein Luftschutzwarndienst, der den modernsten Anforderungen entspricht, wird in bundeseigener Verwaltung eingerichtet werden

ner Verwaltung eingerichtet werden.
Unsere militärische Verteidigung kann nur wirksam sein, wenn auch ein ziviler Bevölkerungsschutz besteht. Für seinen Aufbau sind jetzt die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen. Gelingen wird er aber nur, wenn alle — Bund, Länder, Gemeinden und Private, einschliesslich der Wirtschaft — nach besten Kräften dazu beitragen.»





